

# Satzung Angliederungsjagdgenossenschaft Brotterode



## § 1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- 1) Die Angliederungsgenossenschaft führt den Namen: **Angliederungsjagdgenossenschaft Brotterode**

Sie hat den Sitz in der Gemeinde: Brotterode - Trusetal

Die Angliederungsgenossenschaft ist im Sinne § 11 Abs. 1 ThJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

- 2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

## § 2

### Mitgliedschaft

- 1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen an den Eigenjagdbezirk der Eigentümer Stadt Brotterode-Trusetal angegliederten Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümerrinnen oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.

- 2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerungen von Grundstücken der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher der Angliederungsgenossenschaft zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

## § 3

### Aufgaben

- 1) Die Angliederungsgenossenschaft vereinbart mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes die Entschädigung für die entgangene eigene Jagdnutzung und verteilt den Reinertrag auf die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Sie kann zugunsten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen weitere Vereinbarungen mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes treffen.

- 2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.

## § 4

### Organe

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

- 1) die Angliederungsgenossenschaftsversammlung
- 2) die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher

## § 5

### Angliederungsgenossenschaftsversammlung

- 1) die Angliederungsgenossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen.
- 2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15) einzuberufen.
- 3) Die Angliederungsgenossenschaft kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- 4) Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
  1. die Anzahl der anwesenden und vertretenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
  2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen in der Angliederungsgenossenschaftsversammlung eingebrachten Grundfläche.
  3. die von der Angliederungsgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- 5) Die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## § 6

### Aufgaben der Angliederungsgenossenschaftsversammlung

Die Angliederungsgenossenschaftsversammlung beschließt über:

- 1) die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes, sofern diese Aufgabe nicht der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher übertragen ist oder ihr oder ihm obliegt,
- 2) die Erhebung und Verwendung von Umlagen (§ 3 Abs. 2),
- 3) die Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, des Stellvertreters und der Beisitzer
- 4) die Entlastung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
- 5) Erlass und Änderung der Satzung.

## § 7

### Vertretung von Jagdgenossinnen und Jagdgenossen in der Angliederungsgenossenschaft

Jagdgenossinnen und Jagdgenossen können sich von jeden volljährigen Verwandten in gerader Linie aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Angliederungsgenossenschaft vertreten lassen. Eine Aufteilung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung und Stimmrecht**

- 1) Für das Zustandekommen des Beschlusses gilt sinngemäß § 9 Abs. 3 BJagdG.
- 2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen steht, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- 3) Bei Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Angliederungsgenossenschaft beschließt, im Einzelfall eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Die geheime Abstimmung kann von jeder Jagdgenossin und jedem Jagdgenossen bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher beantragt werden.

Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt erhalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Flächengröße vermerkt wird. Für vertretene Jagdgenossinnen und Jagdgenossen werden ebenfalls Stimmzettel an die Vertreterin oder den Vertreter ausgegeben, auf denen die jeweilige Flächengröße anzugeben ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

## **§ 9**

### **Jagdvorstand**

- 1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, für den ein Vertreter, sowie weitere Beisitzer gewählt werden können.
- 2) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, sowie sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

## **§ 10**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers beträgt fünf Jahre, sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Jagdvorstand erst nach dem 1. April gewählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 (am 31. März).

## **§ 11**

### **Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers**

- 1) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- 2) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat insbesondere
  1. das Verzeichnis der Jagdgenossinnen und der Jagdgenossen mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zu führen,
  2. die Beschlüsse der Angliederungsgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  3. die Angliederungsgenossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
  4. die Neuwahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers vorzubereiten,
  5. Bekanntmachungen vorzunehmen, die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen, dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
  6. die Kassengeschäfte zu führen
  7. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftliche Person gewählt ist.

## **§ 12**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Der Anteil der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagdbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

## **§ 13**

### **Auszahlung des Reinertrages**

Der Reinertrag für die Jagdnutzung ist von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher an die Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen im Verhältnis ihrer anteiligen Grundflächen auszuzahlen, sofern dieser an die Jagdgenossenschaft gezahlt wird.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Brotterode-Trusetal

vorstehende Satzung ist in der Angliederungsgenossenschaftsversammlung vom 05.06.2014..  
beschlossen worden.

*Regina Uwe*

Jagdvorsteherin/Jagdvorsteher

Angezeigt/Genehmigt:

, den... *23.06.2014*

(Dienstsiegel)



*i.A.*  
Unterschrift der Unteren Jagdbehörde